



Mitwirkungsverordnung

der

Kraichgau-Werkstatt für behinderte Menschen gGmbH



Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats



Der Werkstattrat wacht darüber, dass die geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden.

Der Werkstattrat soll Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegennehmen und durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung achten.



Der Werkstattrat muss vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Beschäftigter gut vertreten. Der Werkstattrat hat darauf zu achten, dass Frauen und Männer gleich behandelt werden.

Wenn es Ideen gibt für Maßnahmen, die für den Betrieb der Werkstatt und für die Beschäftigten gut sind, achtet der Werkstattrat darauf, dass diese bei der Werkstatt beantragt werden.



Mitbestimmung und Mitwirkung des Werkstattrats

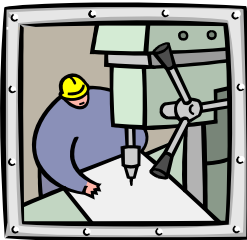
Der Werkstattrat bestimmt bei vielen Entscheidungen in der Werkstatt mit, bei anderen kann er mitwirken.

Mitbestimmungsrechte



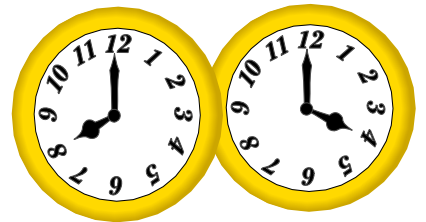
Die Werkstatt hat den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Werkstatt kann die Maßnahmen erst nach Zustimmung des Werkstattrats durchführen

Der Werkstattrat bestimmt mit bei:



Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt

Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit



Die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden

Aufstellung allgemeiner
Urlaubsgrundsätze und des
Urlaubsplans



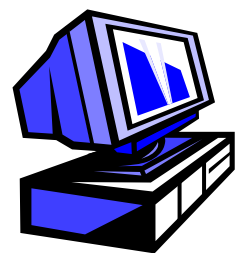
Fragen der Fort- und
Weiterbildung

Fragen der Verpflegung



Mitgestaltung
Begleitende Angebote

Einführung und Anwendung
von technischen Einrichtungen,
die das Verhalten und die Leistung
von Beschäftigten überwachen



Gestaltung von Sanitär- und
Aufenthaltsräumen



Mitwirkungsrechte



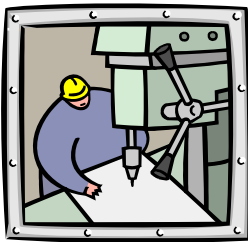
Die Werkstatt hat den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihn vor Durchführung einer Maßnahme anzuhören

Der Werkstattrat wirkt mit bei:



Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere Höhe der Grund- und der Steigerungsbeiträge

Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten



Gestaltung von Arbeitsplätzen

Fragen der Regelung des Fahrdienstes



Planung von Neubauten oder von Umbauten und Erweiterungsbauten

Die Vermittlungsstelle

Geschäftsführer

Unparteiischer
Vorsitzender

Werkstattrat

Die Vermittlungsstelle regelt Konflikte zwischen dem Werkstattrat und der Geschäftsführung



Die Vermittlungsstelle entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit innerhalb von 12 Tagen



Der Werkstattrat hat ein Unterrichtungsrecht



Die Geschäftsführung hat den Werkstattrat zu unterrichten



bei Kündigung von Beschäftigten



über den Verlauf der Eltern- und Betreuerversammlungen



bei Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals der WfbM

Zusammenarbeit



Die Werkstatt und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Beschäftigten vertrauensvoll zusammen

Die Werkstatt und der Werkstatttrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten



Werkstattversammlung



Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch